



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Mai 1984

Nr. 1271

Solothurn: Gestaltungsplan AEK

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan AEK und die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Bebauung, Zufahrt, Anlieferung und Parkierung im Gebiet von GB Nrn. 853, 854, 855, 356, 869 und 870. In Weiterführung und Ergänzung der bestehenden geschlossenen Ueberbauung um den Amthaus Hof an der Biel- und Westbahnhofstrasse sind zwei 5-geschossige Baukörper mit technischem Dachaufbau vorgesehen. Zwischen diesen Neubauten an der Wengistrasse sowie gegenüber dem bestehenden Gebäude an der Westbahnhofstrasse entsteht eine wesentliche Gebäudeabstandsunterschreitung, die städtebaulich richtig erscheint, jedoch besondere Massnahmen zur Wahrung der Wohnhygiene und Feuersicherheit verlangt. Sonderbauvorschriften regeln weitere Einzelheiten der Nutzung, Gestaltung und Erschliessung.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes und der Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 23. Dezember 1983 bis 23. Januar 1984. Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn an seiner Sitzung vom 13. März 1984 den Gestaltungsplan AEK genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Gestaltungsplanes wird der Gebäudeabstand zwischen den beiden Neubauten sowie gegenüber dem Gebäude Nr. 3 wesentlich unterschritten. Die neuen Gebäude stossen bis auf 5 m aneinander, was in städtebaulicher Hinsicht überzeugt. Da die Grundrissgestaltung eine genügende Belichtung aller Räume gewährleistet und die Solothurnische Gebäudeversicherung den Gestaltungsplan grundsätzlich genehmigt hat, kann ^{des Bau-Dep} ~~der Unter-~~ ^{Zustimmung} ~~Schreibung~~ in Anwendung von § 29 kantonales Baureglement ~~zugestimmt~~ werden. Die Prüfung der Baugesuchspläne durch die Solothurnische Gebäudeversicherung bleibt vorbehalten.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan AEK, GB Nrn. 853, 854, 855, 856, 869 und 870 und die zugehörigen Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
2. Für die im Plan enthaltenen Gebäudeabstandsunterschreitungen wird die Zustimmung erteilt.
3. Im Baugesuchsverfahren ist auch das Amt für Raumplanung, Abt. Kantonsarchäologie, zu benachrichtigen.
4. Bestehende Pläne sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 300.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten : Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 318.-- Verrechnung im KK
(Staatskanzlei Nr. 1000) KK
Der Staatsschreiber :

Ausfertigung Seite 3

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2), Gr/S

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften

Tiefbauamt (2)

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei I, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn

Ammannamt der EG der Stadt, 4500 Solothurn, mit 3 gen. Plänen/
Vorschriften (folgen später) /KK

Stadtbauamt, 4500 Solothurn

Kantonsarchäologie

Amtsblatt Publikation:

Der Gestaltungsplan AEK, GB Nrn. 853, 854, 855, 856, 869
und 870 und die zugehörigen Sonderbauvorschriften werden
genehmigt.

1. The first part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

2. The second part of the document is a list of the names and addresses of the members of the committee.

3. The third part of the document is a list of the names and addresses of the members of the committee.

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan AEK vom 13.3.1984Begrenzung:

Der Gestaltungsplan umfasst die Grundstücke GB Nrn. 853, 854, 855, 856, 869, 870 sowie das angrenzende öffentliche Areal.

Sonderbauvorschriften1. Nutzung

In den beiden Gebäuden sind öffentliche Nutzungen, Geschäfts- und Wohnnutzungen sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

2. Gestaltung der Baukörper

Die Eckkonstruktion der Baukörper ist in einem muralen Charakter auszubilden.

Die Materialwahl für Block 1 ist für Block 2 verbindlich. Eine Passerelle zum bestehenden Gebäude der AEK kann bewilligt werden, wenn die Grösse und architektonische Gestaltung den erhöhten Anforderungen gerecht werden.

3. Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt über den Amthaushof.

4. Parkierung

Die gesamte Anzahl der notwendigen Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.

Die Erschliessung der Parkierungsgeschosse erfolgt über eine Rampenanlage im Amthaushof.

Eine Durchfahrt unter der Wengistrasse zum bestehenden Gebäude Westbahnhofstrasse 1 sowie eine Erweiterung der Parkierungsgeschosse gegen den Amthaushof sind baulich sicherzustellen.

Die fehlenden Parkplätze werden gemäss Parkplatzreglement abgegolten.

5. Werkleitungen

Die notwendigen Verlegungen von öffentlichen Versorgungsleitungen erfolgen durch einen begehbaren Leitungskanal zu Lasten der Verursacher.

6. Umgebungsgestaltung

Die Gestaltung des Vorplatzes gegen die Wengistrasse und gegen den Amthaushof sowie die Bepflanzung sind mit den Baubehörden abzusprechen.

7. Die Berechtigung zur Benützung des öffentlichen Areals wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

8. Ausnahmen

Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan hinsichtlich Stellung und Ausmass der Bauten bewilligen, wenn der Charakter der Ueberbauung nicht beeinträchtigt wird, die Ausnützung nicht erhöht wird und keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtammann

Der Stadtschreiber



Solothurn, 21. März 1984
Je/ss

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. **1271** genehmigt.

Solothurn, den **1.5.** 19**84**

Der Staatsschreiber:

